

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Institut Romeis Bad Kissingen GmbH - nachfolgend Auftragnehmer genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten durch widerspruchslöse Annahme der Angebote oder der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers als vereinbart und gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ganzinhaltlich widersprochen, es sei denn, ihre Anwendbarkeit ist gesondert vereinbart und vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

Die Regelungen dieser Bedingungen gelten auch für Kaufleute sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- a) das Angebot
- b) das Leistungsverzeichnis
- c) VOB/VOL/HOAI.

§ 2 Angebot und Auftrag

1. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftragsverhältnis gilt als zustande gekommen mit Eingang des Auftrages und der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer. Die Auftragsannahme erfolgt entweder schriftlich oder konkludent durch die Durchführung des Auftrages. Falls der Auftrag vom Auftragnehmer nicht angenommen wird, so wird dies dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung der Leistung im Bedarfsfalle geeignete Subunternehmer einzusetzen. Die Analysenergebnisse von Subunternehmern sind im Prüfbericht als solche kenntlich gemacht.
5. Änderungen des vereinbarten Auftrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine evtl. Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Angestellten des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
6. An den Angeboten des Auftragnehmers und dazu gehörenden Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
7. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden Untersuchungsproben Eigentum des Auftragnehmers. Eine Aufbewahrungsfrist nach Berichterstattung besteht nicht, soweit keine gesetzlichen Verpflichtungen und / oder vertragliche Vereinbarungen widersprechen.
8. Sondermüll, der beim Auftragnehmer aufgrund der Auftragsdurchführung anfällt, wird nach vorheriger Anzeige des Auftragnehmers zu Lasten des Auftraggebers entsorgt oder an diesen zurückgesandt.
9. Im übrigen stellt der Auftraggeber sicher, dass der Auftragnehmer die ihm obliegenden einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Annahme, Abgabe, Lagerung, Prüfung und ggf. Beseitigung von Untersuchungsmaterialien nachkommen kann. Der

Auftraggeber ist informiert darüber, dass beim Auftragnehmer derzeit keine Erlaubnis zum Umgang mit Betäubungsmitteln oder Stoffe aus dem Geltungsbereich des Grundstoffüberwachungsgesetzes vorhanden sind und demzufolge diese Stoffe weder angenommen noch bearbeitet werden dürfen.

§ 3 Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Auftragnehmer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage gebunden.
2. Sofern kein spezielles Angebot abgegeben wurde, wird gemäß des aktuellen Leistungsverzeichnisses des Auftragnehmers abgerechnet.
3. Soweit Preise mit „ca.“ oder „ab“ ausgewiesen sind, ist es dem Auftragnehmer nicht möglich, den Preisrahmen im vornherein verbindlich zu fixieren. Es gilt in diesem Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages nötigen Maßnahmen durchzuführen berechtigt und auch verpflichtet ist und unter Aufgliederung der tatsächlichen Maßnahmen in der Rechnung den Gesamtaufwand darstellt und abrechnet. Dieses Vorgehen gilt auch für Leistungen, für welche kein Angebot und keine Position im Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers vorliegen.
4. Bei Eilaufträgen können nach Absprache kürzere Bearbeitungszeiten und Zuschläge für den erforderlichen Mehraufwand vereinbart werden.
5. Bei Veränderung der Kalkulationsgrundlagen für die Angebotspreise aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung, Tarif- und/oder Steuererhöhungen sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Preisanpassung vorzunehmen.
6. Die Kündigung des Auftrages durch den Auftraggeber, ohne das der Auftragnehmer dazu eine Veranlassung geboten hat, lässt den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers weiterhin bestehen. Dies betrifft insbesondere Leistungen, Vorhaltekosten und für den Auftrag getätigte Ausgaben.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

1. Der Auftragnehmer führt die Aufträge sorgfältig und im Rahmen einer wirtschaftlichen Planung zeitnah aus.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Durchführung des Auftrages erforderlichen Daten, Informationen, Hinweise und Hilfestellungen zu gewähren, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages ermöglichen.
3. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen 12 Tagen nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses dieses anzunehmen oder ihm zu widersprechen, soweit gravierende Mängel vorhanden sind.
5. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung wesentlich erschweren, oder unmöglich machen, auch wenn sie bei Lieferanten des Auftragnehmers eintreten, hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Auftraggeber ist nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Auftrag zurückzutreten.

- Verlängert sich die Lieferzeit, oder wird der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich entsprechend benachrichtigt.
- Sofern der Auftragnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen oder Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

§ 5 Gefahrübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bei Einsendungen von Prüfgegenständen ab Eingang im Institut. Bei fehlerhaften Einsendungen (z. B. Transportschäden, Verderb, etc.) wird mit dem Auftraggeber die weitere Vorgehensweise vereinbart.

Bei Absendungen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Institut verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Auftragnehmers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

- Der Auftragnehmer leistet, soweit gesetzlich zulässig, Gewähr für die Dauer von 12 Monaten ab Auslieferung bzw. Erhalt des Prüfberichtes.
- Die Gewährleistung des Auftragnehmers beschränkt sich bei Fehlerhaftigkeit seiner Leistungen auf die kostenfreie Wiederholung oder Nachbesserung, sofern technisch möglich. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Die Richtigkeit von Daten bzw. Messwerten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, hat dieser zu vertreten.
- Es steht dem Auftragnehmer zu, eventuelle Mängel bzw. Fehler selbst zu beseitigen, bevor der Auftraggeber einen Dritten beauftragt. Hierzu muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gelegenheit und die erforderliche Zeit gewähren. Verweigert der Auftraggeber dies, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung befreit.
- Der Auftraggeber ist zur Minderung dann berechtigt, wenn die Nachbesserung des Auftragnehmers fehl schlägt, und der mangelhaft ausgeführte Auftrag nachweislich nur in gemindertem Umfang für seine Zwecke tauglich war.
- Der Auftragnehmer haftet für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden und in den Fällen einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 7 Zahlung

- Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Auftragnehmers mit Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zahlbar.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

- Ist zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber eine von Absatz 1 abweichende Zahlungsvereinbarung getroffen, gilt:

- Der Auftragnehmer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Auftraggeber über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 8 Urheberrecht

Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, Analysen, Gutachten etc., auch auszugsweise, zu einem anderen als dem Verwendungszweck, Dritten zugänglich zu machen. Die Vorschriften des Urheberrechts finden zum Schutz des Auftragnehmers Anwendung.

§ 9 Geheimhaltung

- Der Auftragnehmer ist berechtigt auftragsbezogene Daten in die eigene Datenbank aufzunehmen. Die Verwendung dieser Daten erfolgt zweckbestimmt im Rahmen des Auftrages durch die Mitarbeiter des Auftragnehmers. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.
- Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich, vertrauliche Informationen oder Kenntnisse, die im Rahmen des Auftrages übermittelt oder erarbeitet werden, vertraulich zu behandeln.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben die Waren und Leistungen im Alleineigentum des Auftragnehmers. Der Eigentumsvorbehalt an Ware und Leistungen des Auftragnehmers setzt sich auch an den Produkten fort, in die letztere eingeflossen sind.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- Soweit gesetzlich zulässig wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand Bad Kissingen vereinbart. Anwendbar ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 12 Angaben aufgrund der Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung

In Ergänzung zu den Angaben auf dem Geschäftspapier werden folgende Angaben zur Kenntnis gebracht:

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE161982471
Berufshaftpflichtversicherung bei der Versicherungskammer Bayern, Geltungsbereich weltweit ohne USA und Kanada